

**Änderung (Kurzarbeit / Beitragsaussetzung)**

der Entgeltumwandlungsvereinbarung vom \_\_\_\_\_

zwischen \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber)

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_ Pers.Nr. \_\_\_\_\_ (Mitarbeiter)

Wegen einer Reduktion des Gehaltes aufgrund Kurzarbeit wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ die o.g. Entgeltumwandlungsvereinbarung wie folgt geändert.

Für die genannte Zeit wird die Beitragszahlung ausgesetzt.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Kurzarbeit in voller Höhe bestehen, ermäßigt sich aber nach der Kurzarbeitsphase entsprechend den nicht gezahlten Beiträgen.

Diese können in Absprache mit dem federführenden Versicherer der MetallRente und unter Berücksichtigung der steuerlichen Höchstbeträge nachentrichtet werden. Die Nachentrichtung der Beiträge wird in einer separaten Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt. Bei evtl. Leistungsfällen während der Kurzarbeit erfolgt eine Verrechnung der ausstehenden Beiträge mit der fälligen Versicherungsleistung.

Ein etwaiger vereinbarter Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird während der Kurzarbeitsphase entsprechend ausgesetzt.

Die weiteren Regelungen der o.g. Entgeltumwandlungsvereinbarung bleiben unverändert bestehen.

Dies bedeutet insbesondere, dass nach Ablauf der oben genannten Frist, die ursprüngliche Entgeltumwandlungsvereinbarung wieder in Kraft tritt.

Für den Fall, dass während des obigen Zeitraums eine Änderung erfolgen soll - z. B. weil die Kurzarbeit vorzeitig beendet wurde -, ist eine erneute Anpassung der Entgeltumwandlungsvereinbarung erforderlich.

Die Hinweise in der gesonderten Information hat der Mitarbeiter zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers\_\_\_\_\_  
Ort/Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitarbeiters